

Wahlordnung der Stadt Brunsbüttel zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Brunsbüttel.
- (2) Das Gebiet der Stadt Brunsbüttel bildet das Wahlgebiet.

§ 2 Wahlbehörde und Wahlleitung

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates der Stadt Brunsbüttel ist Aufgabe der Wahlbehörde.
- (2) Wahlbehörde ist der Bürgermeister der Stadt Brunsbüttel.
- (3) Der Bürgermeister als Wahlbehörde bestimmt die zuständige Wahlleitung.

§ 3 Wahlzeit

- (1) Die Wahlperiode beträgt 3 Jahre
- (2) Für die Zeit bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Seniorenbeirat im Amt.

§ 4 Wahltag

- (1) Der Wahlzeitraum sowie der letzte Abstimmungstag werden seitens der Verwaltung rechtzeitig festgelegt.
- (2) Die Wahlleitung macht die Wahl zum Seniorenbeirat rechtzeitig öffentlich bekannt.

§ 5 Anzahl der Mitglieder

Der Seniorenbeirat besteht aus 9 Mitgliedern.

§ 6 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt ist, wer am 01. Januar des Wahljahres das 60. Lebensjahr vollendet hat, sowie seinen Hauptwohnsitz in Brunsbüttel hat und im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis ist am 35. Tage vor dem letzten Abstimmungstag (Einsendeschluss der Briefwahl) zu erstellen.
- (2) Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten von Amts wegen bis spätestens zum 22. Tage vor dem letzten Abstimmungstag die Wahlunterlagen wie auch die Informationsschreiben zur Wahl zugesandt.
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die zum Stichtag ihren Hauptwohnsitz in Brunsbüttel haben.

§ 7 Wahlvorschläge und Wählerverzeichnis

- (1) Wahlvorschläge sind an den Wahlleiter als Einzelvorschläge/Einzelbewerber rechtzeitig einzureichen. BewerberInnen werden über öffentliche Aufrufe in den Medien und auf der Internetseite der Stadt Brunsbüttel gesucht.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden von Amts wegen alle wahlberechtigten Personen eingetragen, die zum Stichtag vor der Wahl nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Melderechts angemeldet sind.

§ 8 Wahlverfahren

- (1) Das Wahlverfahren soll den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, geheimen und gleichen Wahl entsprechen.
- (2) Gewählt wird ausschließlich durch Briefwahl. Die Stadt Brunsbüttel sendet allen Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zu, mit der Briefwahlunterlagen beantragt werden können. Über die Zulassung oder Zurückweisung der eingegangenen Wahlbriefe entscheidet der Wahlvorstand.
- (3) Jede/Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen.
- (4) Die Stimmenauszählung der Wahl des Seniorenbeirates ist öffentlich und erfolgt an dem auf den benannten Stichtag folgenden Tag. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Sind nicht genügend BewerberInnen

vorhanden, bleiben die verbleibenden Sitze unbesetzt. Die übrigen BewerberInnen bilden entsprechend ihrer Stimmenzahl eine Nachrückliste. Nach Beendigung der Auszählung gibt der Wahlvorstand das Wahlergebnis der Wahl zum Seniorenbeirat öffentlich bekannt.

- (5) Scheidet ein Mitglied des Seniorenbeirates aus, rückt der nächste noch nicht berücksichtigte Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl nach. Wenn kein weiterer Nachrücker zur Verfügung steht, bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 9 Konstituierung des Seniorenbeirates

- (1) Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Kultur und Soziales beruft innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses den neu gewählten Seniorenbeirat zur konstituierenden Sitzung ein. Bis dahin führt der bestehende Seniorenbeirat die Geschäfte fort.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates legen in ihrer ersten konstituierenden Sitzung aus ihren Reihen den Vorsitzenden sowie auch den Stellvertreter fest und geben sich eine Geschäftsordnung. Im Anschluss an die Wahl übernimmt die / der Vorsitzende die Leitung der konstituierenden Sitzung.
- (3) Das Ergebnis ist der/dem Bürgervorsteher/-in der Stadt Brunsbüttel unverzüglich, spätestens jedoch zur zweiten auf die Wahl zum Seniorenbeirat folgenden Ratsversammlung, schriftlich bekannt zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Wahlordnung der Stadt Brunsbüttel zur Durchführung der Wahl des Seniorenbeirates vom 17.03.2015.

Brunsbüttel, den 13.08.2024

gez. Martin Schmedtje
Der Bürgermeister